

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienst erinnern kann, wird er demselben kein freundliches Andenken bewahren. Bei unseren Verhältnissen wird sich dies bei mancher Gelegenheit fühlbar machen. Der Soldat ist auch stimmfähiger Bürger, was man nicht vergessen sollte. Dies sagen wir nicht in der Meinung, daß man ihn verhängteln, ihn nicht strafen soll, wenn er es verdient, sondern man soll ihm nach der strengen Arbeit zeitweise Erholung gönnen. Dies scheint um so nothwendiger, als unser Volk durch die sich einander rasch folgenden Volksfeste sehr verwöhnt ist. Wenn wir nun auch keine solchen für den Soldaten veranstalten wollen, so soll er nach geübiger Arbeit einmal eine Art Festtag haben.

Dazu bietet ein kurzes Freilager einen günstigen Anlaß und diesen sollte man nicht unbenukt lassen.

Bei der ersten Übung im Beziehen eines Lagers und im Ablochen sollte nichts anderes getrieben werden. Es ist wichtig, daß der Mann diese Unterrichtszweige kennen lerne. Will man damit noch anderen Unterricht verbinden, so wird sich statt dem Sprichwort von „zwei Fliegen auf einen Schlag“, eher das von „zwischen zwei Stühlen auf den Boden“ anwenden lassen.

Später scheint es dagegen angemessen, daß Lager durch Vorposten bewachen zu lassen. Die Umstände werden dabei entscheiden, ob eine fortlaufende Linie von äußeren Posten gebildet oder ob Marschvorposten bezogen werden sollen. Meist dürfte das letztere das Angemessnere sein. Wann sollte man dieselben überhaupt anwenden, wenn nicht bei einem kurzen Mittagshalt?

Gidgenossenschaft.

— (Dienstbefehl für den Vor kurs der Infanterie der IV. Division vom 27. August bis 7. September 1883.)

I. Kommandoverhältnisse. Das Kommando über den Vor kurs führt der Divisionär. Ihm sind unterstellt: die Brigadecommandos und das Kommando des Schützenbataillons.

II. Instrukturen. Die Zuteilung des Instruktionspersonales erfolgt durch Spezialbefehl.

III. Versammlung. Es versammeln sich:

Am 25. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:

Der Divisionsstab.

Am 26. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:

Die beiden Brigadecommandanten mit ihren Generalsabesoffizieren und Adjutanten.

Am 27. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:

Das übrige Personal der Infanterie-Brigadestäbe.

Die Infanterie-Regimentsstäbe.

Inf.-Bataillon Nr. 37 in Herzogenbuchsee

"	"	"	38	"	Langenthal	Besammlung
"	"	"	39	"	Sumiswald	Morgens 8 Uhr
"	"	"	40	"	Langnau	und Nachmittags
"	"	"	41			Transport per
"	"	"	42			Bahn nach Luzern,
"	"	"	43			in Luzern,
"	"	"	44			
"	"	"	45			
"	"	"	46			

" 46 in Muri 8 Uhr und Nachmittags per

Bahn nach Luzern,

Inf.-Bataillon Nr. 47 in Sarnen und Stans und per

Schiff nach Luzern,

Inf.-Bataillon Nr. 48 in Zug, per Bahn nach Luzern,

Schützenbataillon Nr. 4 in Stans.

Am 28. August wird der Auditor der VIII. Inf.-Brigade, Herr Hauptmann Stoffel in Luzern, im Hauptquartier einrücken.

IV. Organisation. Für dieselbe sind die vom Waffenchef der Infanterie erlassenen Vorschriften maßgebend und es haben daher einzurücken:

a. Offiziere: Alle, welche den Bataillonen angehören, mit Ausnahme der überzähligen Stabsoffiziere und der zur Adjutantur commandirten Offiziere.

b. Die Unteroffiziere der Jahrgänge 1853—1863. Die Train-gefreiten und Trainssoldaten sind ebenfalls mit den Bataillonen aufzubieten. Von den älteren als den genannten Jahrgängen des Auszuges sind diejenigen Unteroffiziere und übrigen Kadres einzuberufen, welche Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompanien sich vorfinden, wie z. B. die Feldwebel, Fouriere, Wärter und Trainsoffiziere u. s. w.

Die Unteroffiziere des Kantonalen rücken mit diesem in Luzern ein.

c. Alle Trompeter der sämmtlichen Jahrgänge des Auszuges, sofern dies zur Herstellung des gesetzlichen Bataillonspieles nothwendig ist. Ebenso sind die Tambouren wenn nöthig aus den älteren Jahrgängen auf 8 per Bataillon zu ergänzen.

d. Soldaten (gewehrtragende), Wärter, Träger und Tambouren der Jahrgänge 1855 bis 1862 bezw. 1863.

e. Unter den Rekruten der Kantone Bern, Aargau, Zug und Unterwalden diejenigen, welche bereits zu Unteroffizieren ernannt oder zur Beförderung vorgeschlagen sind, und alle diejenigen Infanteristen, welche noch nicht 4 Wiederholungskurse (Unteroffiziere 5) im Auszug bestanden haben, wobei jedoch nicht weiter als bis auf das Jahr 1852 zurückgegriffen werden soll.

f. Die Pionieroffiziere, Unteroffiziere und Soldaten gleichzeitig mit ihren Bataillonen. Sie werden regimentsweise zu Übungsarbeiten zusammengezogen unter Oberaufsicht des Divisionsingenieurs.

Überzählige sind nicht zu entlassen; Dispensationen dürfen von den kompetenten Kommandostellen nur in ausnahmsweise schweren Fällen erteilt werden.

Von den Aufgebotenen, aber Nichteingrücken sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kantonen zum Strafvollzuge gegenüber dem unentschuldet Ausgebliebenen zuzustellen.

Im Berichte ist nur die Zahl der Nichteingrücken jeden Grades zu erwähnen. Eingrückte und Nichteingrückte geben zusammen den Kontrollbestand der Einberufenen (nicht einberufene Jahrgänge sind also nicht zu berücksichtigen), wie er im Berichtsformular anzugeben ist.

Die Korpskommandanten werden sich angelegen sein lassen, am Einrückungstage alle diejenigen Notizen zu sammeln, welche auf die Bereinigung der Korpskontrolle Bezug haben. Diese Notizen sind am Schlusse des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen u. c. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollföhrung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begründung der letzteren keine Abänderung vorgenommen werden.

Über alle Unteroffiziere der zwei ältesten zum Einrücken verpflichteten Jahrgänge, welche noch nicht fünf, und über alle Soldaten der zwei ältesten einrückenden Jahrgänge, welche noch nicht vier Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, sind an Hand der Dienstbüchlein besondere Verzeichnisse anzulegen, unter Angabe des fehlenden Dienstes. Diese Verzeichnisse sind vor Entlassung der Truppen dem Divisionsbureau abzugeben.

Endlich sind aus dem Schleppheste des Mannes denjenigen Wehrpflichtigen, welche in den Vorjahren ihrer Schleppflicht in einer Schützengesellschaft oder in besonderen Vereinigungen nachgekommen sind, die bezüglichen Einschreibe in's Dienstbüchlein überzutragen, und zwar der Eintragung des diesjährigen Wiederholungskurses vorgängig, mit den Worten: „18 . . Schleppflicht erfüllt bei (Name der Gesellschaft oder Vereinigung).“

Außerdem sollen alle Dienstbüchlein untersucht und daraus sich ergebende Versäumnisse der besonderen Schießübungen in oben bezzeichnete Weise notiert und gemeldet werden.

V. Dispensationen und sanitärische Untersuchung. Wer krankheitshalber dispensirt zu werden wünscht, hat sich am Tage vor der Versammlung, Vormittags 10 Uhr, am Sammelpunkte zu stellen, woselbst eine sanitärische Untersuchung stattfinden wird, zu welcher aufzubieten sind: die Körpersärzte, die Sanitätsunteroffiziere und je ein Offizier per Kompanie. Dieses Personal erhält regelmässige Befreiung; die Dispensation Begehrenden jedoch erhalten keinerlei Einschädigung.

Im Dienstbüchlein (Seite 12 und 13) und auf den zu Händen der kantonalen Behörden zu führenden Verzeichnissen ist anzugeben, ob Dispensation nur vom Wiederholungskurse oder Ueberweisung an die ärztliche Kommission ausgesprochen wurde.

Die als dienstauglich erklärtten Leute bleiben unter dem Kommando des Lieutenant der Kompanie bis zum Beginn der Organisation; ihre Unterbringung ist Sache der Gemeinde, wo Konskription nicht möglich ist.

VI. Artillerie. Die Kantone Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Zug und Aargau rüsten die zu stellenden Korps mit den vorgeschriebenen Fuhrwerken samt Bespannungen aus, nämlich: 1 Halbkarosse, 1 Bagagewagen und 2 Proviantwagen und für die Bataillone 38, 41, 44 und 47 und das Schützenbataillon je ein Fourgon. Der Artillerie hat mit dem Korps in den Vorlurs in Luzern einzurücken. Die Fuhrwerke der Stäbe werden am 27. August in Luzern gefestigt und haben die betreffenden Gefreiten und Trainsoldaten dort um 10 Uhr Morgens einzurücken.

Während des Vorlurs der Infanterie steht der ganze Artillerieinstand instruktionshalber unter der Aufsicht des Chefs des Trainbataillons. Derselbe soll täglichbrigadeweise unter den Trainlieutenants besammelt und instruiert werden. Immerhin können die Proviantfuhrwerke zu Fassungszwecken des Korps verwendet werden.

VII. Körpermateriel. Das Kochgeschirr für Offiziere und das Kompanie-Kochgeschirr wird von den kantonalen Zeughäusern in die Kantonamente nach Luzern gefestigt und ist während der Feldübungen auf dem einen Proviantwagen nachzuführen.

Zu Uebungszwecken sind in Luzern auch die Fourgons der Bataillone 42, 43 und 45 zu fassen und am 5. September wieder an das Zeughaus abzugeben.

Die Decken, welche den Truppen mitgegeben werden, sind während der Feldübungen wenn nöthig durch gemischte Fuhrwerke zu transportiren.

Von der eidg. Kriegsmaterialverwaltung werden jedem Bataillon durch die Zeughäuser mitgegeben:

- 160 Klemmern'sche Spaten,
- 80 Bödel,
- 16 Gliedersägen.

Die Körpermäntel lassen nach Schluss des Truppenzusammenzuges das Materielle auf Kosten des Kurses wieder in ehemaligen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Körperfahrrwerken, die nicht auf dem Uebungsplatz vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprozess aufzustellen, welcher jeweilen der kantonalen Zeughausverwaltung zuzustellen ist und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abteilung der Verwaltung des Materiells dient. Ausrüstungsgegenstände, welche nicht infolge normalen Gebrauchs im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen oder unbrauchbar werden, sind gemäss Tafel durch diese an die betreffende Zeughausverwaltung zu vergüten.

Die Bataillonskommandanten werden angewiesen auf den Zustand des Materials ihrer Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kursberichten über die gemachten Wahrnehmungen speziell auszusprechen.

VIII. Munition. Die kantonalen Zeughäuser senden auf den 27. August in die Kantonamente in Luzern und Umgebung:

- per gewehrtragenden Füllstiel 20 scharfe Patronen,
- per gewehrtragenden Schüphen 25 scharfe Patronen,
- in Kisten verpackt.

Die kantonalen Zeughäuser verpacken in die Infanteriekassons:

- per gewehrtragenden Füllstiel und Schüphen 120 blonde Patronen und 10 % Reserve.

Hievon sind bestimmt:

- 20 für den Vorlur,
- 40 für die zwei Tage der Brigademänter,
- 60 für die drei Tage der Divisionsmänter.

Von diesen letzteren sind am 8. September 40 und die Reserve dem Divisionspark zu übergeben, behufs Übung im Munitionsnachschub während der Fessübungen der Division.

Die von den kantonalen Zeughausverwaltungen zu liefernde Munition ist von den Bataillonskommandanten zu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionssraporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Rapporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Wergzubehör schliesslich in sollden Kisten und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionssraporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionssraporte der einzelnen Bataillone kantonalweise zusammenzustellen und die Rapporte der Bataillone dem Munitionssraporte des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionssraporte sind von den Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Clagen über die Munition sind dem Waffenchef der Infanterie zu Händen des eidg. Militärdepartements zu übermitteln.

IX. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrat genehmigten Verordnung über den Ersatz untauglich gewordener Ausrüstungsgegenstände, bezw. der Verordnung über den Unterhalt der Armeebekleidung vom 2. Februar 1883 stattzufinden.

In erster Linie sind die Unteroffiziere zu berücksichtigen, so daß dieselben in durchaus anständiger Kleidung vor ihren Untergebenen erscheinen können; an Soldaten sind nur in ausnahmsweisen Fällen Ersatzkleider zu verabfolgen.

Aus der Bekleidungsreserve darf nur der nöthigste Ersatz für die Kadres in Anspruch genommen werden, nebst den allerältesten Beständen für die Mannschaft.

Ältere Jahrgänge, welche mit Kamashen ausgerüstet sind, haben die Berechtigung, dieselben mit Schuhen zu tragen. Wer keine Kamashen hat, hat Stiefel zu bringen. Nohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Nohre sollen weit genug sein, um die Bekleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offizierssäbeln, welche den eidg. Kontrollstempel nicht tragen, ist sofort anzuordnen.

Die Mannschaft ist zu warnen, Waffen zu gehör (Schraubenzieher, Vorstenswischer, Wisscholben), welches den eidg. Kontrollstempel nicht trägt, anzukaufen. Im Falle der Buwalderhandlung ist Ersatz durch kontrollirte Gegenstände anzuordnen.

Beim Diensteintritte sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und, wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzinnen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern eintrückt, zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, wird nach dem Dienst bestraft.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturchein auszustellen, der mit dem Gewehr dem kantonalen Zeughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch den Waffenkontrolleur angeordnet wird, ist dem letzteren für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu geben.

Bergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiefür sind vom Kompaniechef

unterschriebene und vom Bataillonskommandanten visserte Reparaturencheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonskommandanten lassen das erforderliche Gewehrfett nach Maßgabe der Schießinstruktion erstellen oder beziehen dasselbe von der eidg. Waffenfabrik in Bern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fett versehen ist und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das Gewehrfett wird aus dem Ordinäre bezahlt.

X. Unterkunft. Während des Vorlusses werden die Truppen theils kaserneirt und theils kantonniert und zwar in folgender Weise:

Infanterieregiment 13,

Bataillon 37 in Horw kantonniert in Bereitsch.-Loc. im Dorf
" 38 " Kriens id.
" 39 " Luzern Altmeind, kaserneirt

Infanterieregiment 14,

Bataillon 40 in Luzern Pays'sches Etablissement, kaserneirt
" 41 " id. id.
" 42 " Littau kantonniert in Bereitsch.-Loc. im Dorf

Infanterieregiment 15,

Bataillon 43 in Ebikon id.
" 44 " Luzern Weggis-matt Maihof, kantonniert
" 45 " id. Weggis-matt Höfe, kantonniert

Infanterieregiment 16,

Bataillon 46 in Luzern Kaserne
" 47 " id. Marienhilf, Schulhaus, kaserneirt
" 48 " id. Kaserne

Schützenbataillon 4 in Stans kaserneirt

Plonniere der Bataillone 37—48 und der Schützen in Luzern
Kaserne

Verwaltungskompanie 4 in Luzern Pays'sches Etablissement, ka-
serneirt.

In Bezug auf die Berechtigungen der Truppen sind maßgebend die §§ 212 bis und mit 221 des Verwaltungsgesetzes von 1881.

XI. Leistungen der Gemeinden. Es kommen zur Anwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 und 236 bis 238 des Verwaltungsgesetzes vom 9. Dezember 1881.

XII. Verpflegung und Ordinäre. Während des ganzen Vorlusses werden alle Truppen in Luzern und Umgebung von der Verwaltungskompanie verpflegt. Das Schützenbataillon in Stans wird bis zum 5. September durch Lieferanten verpflegt und tritt vom 6. September an in Verpflegung durch die Verwaltungskompanie.

Die Guldenkompanie 4 tritt vom 2. September an in die Verpflegung durch die Verwaltungskompanie.

Die Offiziere erhalten bis zum 9. September Abends ihre Mundportion in Geld vergütet und machen bataillonsweise gemeinsamen Mittagstisch.

Für Kochholz, Salz und Gemüse bezahlt der Bund eine tägliche Bulage von 10 Frs. per Mann.

Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und zum Ersatz verborbener Gegenstände erforderliche Ordinäre-Einlage bestimmen die Bataillonskommandanten unter vorgängiger Mitteilung an's Divisionskommando.

Herr und Hafet werden nach besonderen Anordnungen des Divisions-Kriegskommissärs geliefert.

Zur Sicherstellung der Verpflegung und Uebernahme der Kantonamente haben schon am 26. August, Mittags, die Regiments-Quartiermeister und der Quartiermeister des Schützenbataillons in Luzern einzurücken und sich dem Divisions-Kriegskommissär zur Verfügung zu stellen.

Die Quartiermeister und die Fouriere der Füllere rücken mit ihren Bataillonen in die Sammellorte und in die Kantonemente ein.

XIII. Verhalten der Truppen in den Kantonementen. Maßgebend sind die: §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866, mit vom Bundesrath unter dem 10. Januar 1882 genehmigten Änderungen.

Die Kompanieoffiziere sind thunlichst in der Nähe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 des Verwaltungsgesetzes).

Die Krankenzimmer sind am Eintrückungstage durch den Arzt zu untersuchen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt ist, soll den Tag über sich im Krankenzimmer aufzuhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit in Zimmern und Gängen, an Zimmer- und Kochgeräthen, an Geschirr und Pützzeug &c. haftet der Urheber. Kann derselbe nicht ausgemittelt werden, so wird aus dem Ordinäre Vergütung gesetzt, welche vor dem Abmarsche der Truppe an die Kasernenverwaltung oder die Kantonements-Eigentümmer zu berichten ist. Dagegen fallen Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch eintreten und ohne daß Muthwillen &c. die Veranlassung sind, den Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abritten, welche von früheren Bewohnern der Lokalitäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonementswachen haben sich in die bürgerlichen Verhältnisse nicht einzumischen; hingegen sollen sie Zivilisten, welche sich der Beleidigung von Militärsoldaten oder der Störung der nächtlichen Ruhe der Truppen schuldig machen, abfassen, jedoch der Zivilpolizei zur Bestrafung übergeben.

XIV. Befördung und Rapportieren. Der Sold wird ausbezahlt am 31. August, am 8. September und am letzten Dienstag (§§ 137 und 138 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

Außen den täglichen Rapporten sind zu erstatten: Eintritts-Effektivrapporte am 27. August und Effektivrapporte am 31. August, 8. September und letzten Dienstag.

XV. Tagesordnung. Für die Tagesordnung sind die §§ 77 und 78 des Dienstreglements maßgebend und wird die Tagwache für den ganzen Vorluss auf 5 Uhr festgesetzt. Für die Verlese, Beurlaubungen und Bewilligungen sind maßgebend die §§ 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

XVI. Tagesanzug. Maßgebend sind die §§ 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 und 89 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

Im Fernern sind folgende Vorschriften zu beachten:

I. Tenue zur Arbeit:

1) Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttenue, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput ausrückt.

2) Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehle.

II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartier:

1) Auf Reisen, Spaziergängen, bei besonderen Anlässen (Theaterbesuch u. s. f.):

a. Offiziere: Diensttenue.

b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

Einzeltretenden Offizieren wird gestattet, die Feldmütze zu tragen.

2) Über Mittag:

a. Offiziere: Diensttenue.

b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

3) Am Abend:

a. Offiziere: Diensttenue mit Feldmütze.

b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldmütze.

c. Soldaten: Quartiertenuen.

XVII. Instruktionsmaterial. Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandstellung angeordnet. Diese bezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor vissirt, sind unverzüglich den Regiments-, resp. Bataillons Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen. Das Material für die Infanterie-Plonniere wird von der eidg. Verwaltung des Materialien geliefert.

XVIII. Strafjustiz. Ist die Wahrscheinlichkeit für ein unter das eidg. Militärstrafgesetz fallendes Verbrechen vorhanden, so hat der betreffende Bataillonskommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Voruntersuchung zu betrauen und das Brigadeskommando zu benachrichtigen behufs Ueberweisung an den Auditor.

XIX. Postdienst. Während des Vorlusses ist die Post durch die Bataillonsbureaux zu besorgen, welche sich für die Ausgabe

von abgehenden und für die Ausstellung ankommender Postgegenstände einen geeigneten Soldaten zuhören lassen. Die Kreispostdirektion übernimmt die Vermittlung der Postgegenstände an die Bataillonsbüroare.

Den Postdienst mit Werthgegenständen betreffend sind die Poststellen angewiesen, Geldsendungen und einzuschreibende Postgegenstände (Pakete über 2 kg. Gewicht und mit Werth rekommandierte Briefe, Groups und Gesamtwertungen) an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen, in der Weise, daß die betreffenden Adressaten durch einen von der Bestimmungspoststelle auszustellenden und als gewöhnlichen Brief zu vertragenden Avis vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt und diese letztere dem Adressaten selbst, welcher sich durch Vorweisung seines Dienstbüchleins zu legitimieren hätte, ausgehändigt würde. Die Kommandirenden haben die Truppen von dieser Anordnung unterrichten zu lassen. Die am 6. und 7. September eingehenden Poststücke werden den in ihre alten Kantonemente zurückkehrenden Truppen am 7. Abends oder am 8. früh ausgetheilt. Es wird vom Divisionskommando der Kreispostdirektion ein Dispositions- und Instruktionsblatt für die verschiedenen Stäbe und Truppenkorps übergeben werden.

XX. Dienstpferde. Die Regimentskommandanten haben darüber zu wachen, daß nur durch Dienstfähige und namentlich keine ausrangierten Kavalleriepferde eingehängt werden. Diese letzteren tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreieckes.

Es dürfen nur Pferde mit gutem Beschläge angewiesen werden; schlechte Beschläge haben die betreffenden Offiziere sofort auf ihre Kosten durch neue zu ersetzen. Gleichzeitig sollen die Pferde mit gutem Beschläge aus dem Dienste treten.

Die Kosten für die Beschläge während des Dienstes trägt der Bund.

Das Reitzeug ist ebenfalls zu untersuchen; namentlich sind Sättel, deren Läden mangelhaft gepolstert sind, zurückzuweisen und durch die Eigentümer auf ihre Kosten nachpolstern zu lassen.

XXI. Stabbediente. Stabbediente tragen ein rothes Armband und stehen unter dem Militärstrafgesetze. Jeder Stab führt ein Verzeichnis seiner Bedienten und versieht den einzelnen mit einer Legitimationsskarte.

XXII. Gewerbetreibende. Die Kantonspolizei wird nur solchen Wirthen, Händlern u. s. f. die Erlaubnis geben, an Übungspälen, in Kantonemente u. s. f. ihr Gewerbe zu betreiben, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben.

Die Korpskommandanten haben auf Qualität von Speisen und Getränken ein wachsames Auge zu halten und Verkäufer, welche sich hierin oder durch ihr Vertragen gegen die Ordnung vergehen, wegzusenden.

Mit Bezug auf den Verkehr solcher Händler mit Militärs stehen erstere ebenfalls unter dem Militärstrafgesetze, was denselben zur Kenntnis zu bringen ist.

XXIII. Landshäden. Landshäden ist im Vor kurz möglichst zu vermeiden und vor kommenden Fällen nach dem Verwaltungsgesetze am Schluß des Kurses zu erledigen.

Zu diesem Behufe hat das schweizerische Militärrepartement Feldkommissare bestellt.

XXIV. Diverse Bestimmungen. Wo verschiedene Truppen- einheiten oder Truppen verschiedener Waffen auf einem und demselben Waffenplatz oder Kantonemente sich befinden, ist der im Grade höchste Offizier Platzkommandant.

Die Polizeistunde für Offiziere wird auf 11 Uhr festgesetzt.

XXV. Berichte und Rechnungsstellung. Sofort nach der Organisation des Korps ist einzureichen:

Das Verzeichnis der Nichteingetragten (zu Handen der Kantonen).

Nach Schluß des Vor kurzes sind durch die Bataillonskommandanten an die Regimentskommandanten abzuliefern:

- 1) Ein Schulbericht nach Formular;
- 2) Die Qualifikationslisten nach Verordnung vom 8. Jan. 1878;
- 3) Die Schießtabellen, als Beilagen zum Schulberichte;
- 4) Der Munitionskontrollbericht;
- 5) Gefechtsrapporte;
- 6) Verzeichnis der mit dem Dienste im Rückstande sich befindenden.

Nach dem Truppenzusammenzuge:

7) Verzeichnisse der für die Offiziersbildungsschule Vorgesetzten sind direkt an den Waffenchef der Infanterie zu senden (§ 8 der Verordnung betreffend Erneuerung und Beförderung vom 8. Januar 1878).

Die Regimentskommandanten berichten unter Belegung der Bataillonsberichte an die Brigadecommandanten, letztere an den Divisionär.

Luzern, im Juli 1883.

Der Kommandant der IV. Division:
Künzli.

— (Die Zeigerordnung) für die Schießübung der IV. Division bestimmt:

Zum Zeigerdienst werden kommandiert:

- a. Mit bleibendem Dienste für die ganze Dauer der Schießübungen:
- b. Ein Oberzeigerchef (der ständige vom Waffenplatz Luzern); je ein Zeigerchef (Korporal) per Kompanieschießplatz.
- c. Mit täglich wechselndem Dienste:
- d. Acht Mann per Kompanieschießplatz als Zeiger; abwechselnd von nichtschießenden Bataillonen kommandiert.

Der Oberzeigerchef ist für den richtigen Betrieb des Zeigerdienstes im Ganzen verantwortlich; er trifft Anordnung für rechtzeitiges Aufstellen, für Begnäthe und Aufbewahrung der Schießen und für die notwendigen Reparaturen. Er übernimmt vor Beginn der Schießübungen von der Scheibenmaterialverwaltung des Waffenplatzes das ganze erforderliche Material, Scheiben, Fächer, Zeigerstangen, Klebepäler u. a. mit Inventarverzeichnis. Nach Beendigung der Schießübungen findet in gleicher Weise eine Rückgabe des Materials statt.

Für den Dienstbetrieb im Besonderen hat er sich an die Weisungen der Schießinstrukturen zu halten.

Die Zeigerchefs leiten den Zeigerdienst auf den betreffenden Kompanieschießplätzen nach den allgemeinen Vorschriften und den speziellen Weisungen des Oberzeigerchefs; sie sind auch für die disziplinarische Haltung der Zeigermannschaft auf dem Platz und während des Hins- und Hermarsches verantwortlich. Sie sorgen dafür, daß der Zeigermannschaft von ihrem Corps aus die regelmäßige Versiegung zukommt.

Die Zeigermannschaft hat diesen Dienst auf's Genaueste zu besorgen und die Anordnungen des Zeigerchefs zu vollziehen.

Das Zeigen geschieht immer auf der ganzen Scheibenlinie gleichzeitig, es gelten dafür nachstehende Vorschriften:

Gehobene weiße Fahne bei den Schießenden bedeutet: Feuern! Gesenkte weiße Fahne bei den Schießenden bedeutet: Feuer-Einstellen.

Wenn auf allen vier Scheibenplätzen die weiße Fahne gesenkt ist, so wird von einem speziell hierfür kommandierten Trompeter das Signal „Feuer-Einstellen“ geblasen und erst dann darf die Zeigermannschaft aus den Wehren vorgehen und das Zeigen beginnen. Sollten auf der Scheibenlinie Störungen entstehen, so würde durch Aufspannen von rothen Fächerchen bei den Zeigerwehren Feuer-Einstellen verlangt.

Die Treffer werden folgendermaßen gezählt:

- 4 Punkte, weißer Kreis in der Mannsfigur, mit roter Fahne;
- 3 " " schwarze Mannsfigur, mit weißer Fahne;
- 2 " " weißes Feld der Scheibe, mit schwarzer Fahne;
- 1 " " blaues Feld der Scheibe, mit weißer Fahne.

Obige Vorschriften gelten auch für den Schießplatz des Schützenbataillons in Wyl, nur mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Derslichkeit und den besonderen Schießplatz zur Notwendigkeit werden.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

A. HARTLEBEN'S

Elektro-technische Bibliothek.

In etwa 60 zehntägigen Lieferungen à 4-5 Bogen, mit zusammen circa 1000 Abbildungen.

Preis jeder Lieferung 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop.

INHALTS-UEBERSICHT.

- I. Band. Die magnetoelektrischen und dynamoelektrischen Maschinen. — II. Band. Die elektrische Kraftübertragung. — III. Band. Das elektrische Licht. — IV. Band. Die galvanischen Batterien. — V. Band. Die Telegraphie. — VI. Band. Das Telefon, Microphon und Radiophon. — VII. Band. Die Galvanoplastik und Reinmetall-Gewinnung. — VIII. Band. Die elektrischen Mess- und Pracisions-Instrumente. — IX. Band. Die Grundlehren der Elektricität. — X. Band. Elektrisches Formelbuch. Terminologie in deutscher, französischer und englischer Sprache. — XI. Band. Die elektrischen Beleuchtungs-Anlagen. — XII. Band. Die elektrischen Einrichtungen der Eisenbahnen und das Signalwesen. — XIII. Band. Elektrische Uhren und Feuerwehr-Telegraphie. — XIV. Band. Haus- und Hotel-Telegraphie. — XV. Band. Die Anwendung der Elektricität für militärische Zwecke. — XVI. Band. Die elektrischen Leitungen und ihre Anlage für alle Zwecke der Praxis.

Mit zusammen circa 1000 Abbildungen.

In etwa 60 Lieferungen à 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop.

Einzelne Bände werden aus den Lieferungen nicht abgegeben, vielmehr nur in aparten Bandausgabe zum Preise von pro Band geheftet 1 fl. 65 kr. = 3 Mark = 4 Francs = 1 R. 80 Kop.; eleg. 1. geb. à Band 2 fl. 20 kr. = 4 Mark = 5 Francs 35 Cts. = 2 R. 40 Kop.

A. Hartleben's Verlag in Wien.